

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Liefer- und Geschäftsbedingungen der GILDA Kaffeemaschinen AG (nachfolgend GILDA genannt)

1. Allgemeines

Sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, gelten für sämtliche Geschäftsabschlüsse die folgenden allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen. Die AGB gelten für jede Bestellung in der zum Zeitpunkt der Bestellung auf der Homepage aufgeschalteten Fassung. Änderungen der AGB sind jederzeit vorbehalten.

2. Lieferfrist

Als Liefertermin wird von der GILDA in der Auftragsbestätigung ein ungefährender Zeitpunkt angegeben. Er ist eingehalten, wenn die Ware zu diesem Zeitpunkt bei der GILDA versandbereit ist. Nach Ablauf der geschätzten Lieferfrist muss der Käufer der GILDA schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Die GILDA schuldet dem Käufer keinen Verzugschaden, auch dann nicht, wenn der Käufer nach Ablauf der Nachfrist von seinem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch macht.

3. Lieferung

Die Lieferung erfolgt nach erfolgter Bezahlung und mit der von GILDA bestimmten, für den jeweiligen Artikel optimalen, Versandart. Die Versandkosten werden pro Bestellung ausgewiesen.

4. Versand / Übergang von Nutzen und Gefahr

Bei Lieferung durch den Camion muss dem Fahrzeuglenker ein allfälliger Transportschaden sofort bei Ankunft der Ware mitgeteilt werden. Der Schaden ist dabei auf dem Lieferscheindoppel zu vermerken. Bei Bahn- Luft- oder Posttransport verpflichtet sich der Empfänger, sich für eventuelle Transportschäden von der Transportanstalt eine Tatbestandsaufnahme aushändigen zu lassen. Die vorbehaltlose Annahme gilt als Bestätigung dafür, dass die Ware im Zeitpunkt der Ablieferung keine sichtbaren Mängel aufgewiesen hat.

Nutzen und Gefahr gehen mit dem Bereitstellen zum Versand auf den Käufer über.

5. Zahlungsbedingungen

Netto 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug von Skonto. Der 11. Tag nach Rechnungsstellung gilt als Verfalltag. Zahlungen sind in Schweizerfranken zu leisten. Die Zahlungsfrist ist auch bei berechtigten Garantieansprüchen einzuhalten. Für den Zahlungseingang ist der Tag massgebend, an dem die GILDA über den Betrag verfügen kann. Der Schuldner verzichtet darauf, allfällige Forderungen gegen die GILDA mit dem Kaufpreis zu verrechnen. Der Käufer hat insbesondere kein Recht, zur Durchsetzung allfälliger Nachbesserungen, die Zahlungen des Kaufpreises zu verweigern.

6. Zahlungsverzug

Überschreitet der Käufer einen Zahlungstermin, so kommt der Käufer ohne vorherige Mahnung in Verzug, und die GILDA ist berechtigt, ihm zusätzlich Verzugszinsen von 5% des geschuldeten Betrages in Rechnung zu stellen.

Die GILDA behält sich bei Zahlungsverzug des Käufers vor, nach Ablauf einer mit schriftlicher Mahnung gesetzten Nachfrist unter Rückforderung des bereits Geleisteten vom Vertrag zurückzutreten.

Ist Ratenzahlung vereinbart und befindet sich der Käufer mit einer Teilzahlung in Verzug, so behält sich die GILDA das Recht vor, entweder einstweilen die fällige Teilzahlung oder den gesamten Restkaufpreis (samt fälliger Teilzahlung) in einer einmaligen Zahlung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten.

7. Garantieansprüche / Garantiefrist

Die gesetzliche Gewährleistungsregelung für Rechts- und Sachmängel wird wegbedungen. Stattdessen hat der Käufer während der zweijährigen Garantiefrist einen Anspruch auf kostenlose Nachbesserung, mit folgendem Vorbehalt:

- Jegliche Gewährleistungsansprüche sind wegbedungen für Verschleissteile wie Dichtungen und Mahlscheiben. Sodann sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Mangel auf unsachgemässen Gebrauch, falsche Bedienung, mangelnde Pflege, Unterlassung notwendiger Reinigungs- oder Entkalkungsarbeiten, Nichtbeachtung von Bedienungsvorschriften etc. oder auf äussere Einflüsse wie Störungen in der Strom- oder Wasserversorgung oder auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.
- Jegliche Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn am Kaufgegenstand Eingriffe von einem nicht von der GILDA autorisierten Service-Techniker vorgenommen werden.

8. Anwendbares Recht

Es ist schweizerisches Recht anwendbar.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist 6000 Luzern.